

Baumeister Mehnert Thierkopf

Rechtsanwälte

Hammer Str. 95
48153 Münster
Telefon: 0251/97233-0
Telefax: 0251/97233-40
eMail: Baumeister.HH.Mehnert.W@t-online.de

Heinz H. Baumeister
NOTAR a. D., AUCH FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
Wolfgang Mehnert \*
AUCH FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
Ursula Thierkopf \*
AUCH FACHANWALTIN FÜR FAMILIENRECHT

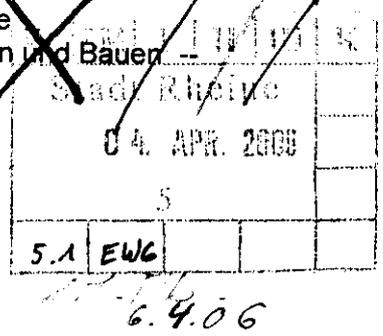
RAe und Notar Hammer Straße 95 48153 Münster

in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten:

Stadtverwaltung Rheine
-- Fachbereich Planen und Bauen

Heinrich Rövekamp
Helmut Budde
NOTAR
Klaus Wolken

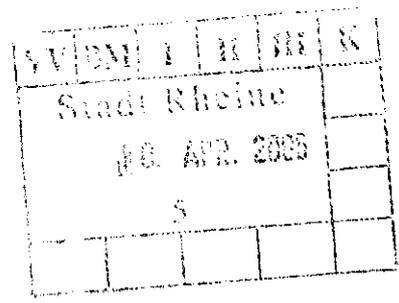
Klosterstr. 14
48427 Rheine



\*auch zugelassen bei dem OLG Hamm

Münster, 03.04.2006 Ba
Aktenzeichen: 02005-06

Betr. Wegeeinzugsverfahren
hier: Eheleute August Rieke, Gröningstr. 29



Sehr geehrte Damen und Herrn,

gegen das beabsichtigte Wegeeinzugsverfahren "Gröningstraße", amtlich
bekannt gemacht am 1.2.2006 durch Veröffentlichung vom 13.12.2005, werden
zu den folgenden Punkten für unsere Mandanten, die Eheleute Mathilde und
August Rieke, Einwendungen vorgebracht:

1. „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“

Die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks der Gröningstraße wird in der
Bekanntmachung vom 1.2.2006 mit überwiegenden Gründen des öffentlichen
Wohls begründet. Da diese nicht im Einzelnen ausgeführt werden, müssen sie
also denen des zugrundeliegenden Bebauungsplans entsprechen.

Durch einen Bebauungsplan können Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne
der Einziehung rechtssatzmäßig festgestellt werden; wird der Bebauungsplan
allerdings für unwirksam erklärt, entfällt diese Festsetzung wieder.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß der zugrundeliegende Bebauungsplan
z.Zt. mit der Normenkontrollklage angegriffen ist, sodaß eine isolierte

Begründung der Gründe des öffentlichen Wohl erforderlich sein wird.

## **2. "öffentliches Wohl"**

Darüber hinaus liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls aber auch nicht vor, sodaß auch eine isolierte Einziehung unzulässig wäre.

Die von der Stadt Rheine in der Begründung des Bebauungsplans angestellten Erwägungen sind nicht geeignet, ein "öffentliches Wohl" i.S. von § 7 StrWG NRW zu begründen.

Im Einzelnen wurden folgende Punkte erwähnt:

### *a) Verbesserung der Verkehrssicherheit*

Die Einbahn-Regelung, durch die LKW in Zukunft das Betriebsgelände Gröning nur noch von Norden befahren und nach Süden verlassen, soll zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen.

Das ist nicht absehbar. Während z.Zt. Gefahren von den Ladevorgängen im Bereich des Werkes ausgehen, werden nach einem Vermerk vom 31.8.2005 auch in Zukunft LKW im südlichen (bewohnten) Teil der Gröningstraße regelmäßig (aus betrieblichen Gründen) warten müssen. Dort stellen sie eine neue Gefahrenquelle dar, etwa wenn Kinder im Bereich der LKW spielen und dann aus einem Bereich hinter einem LKW auf die Straße treten. Zudem muß bei Verwirklichung der "Nord-Süd-Lösung" der Schwerverkehr gezwungenermaßen durch die relativ enge südliche Gröningstraße und den Hassenbrockweg oder andere vom Ausbauzustand her kleinere Wohnstraßen zurück auf die Rheiner Straße. Dies führt bereits an sich zu neuerlichen Gefahrensituationen, etwa bei Überschneidung mit dem Schulweg der dort wohnenden Kinder.

### *b) Förderung der lokalen Wirtschaft*

Es wurde behauptet, daß die Maßnahme zur Sicherung des Fortbestandes des Werkes "Gröning" erforderlich sei, mithin also der Arbeitsplatzsicherung diene. Indes ist z.Zt. naturgemäß völlig offen, ob und wie der Betrieb in Zukunft weitergeführt werden wird, und insbesondere, ob sich dabei die Zahl der Arbeitsplätze ändert oder nicht. Es gibt keine - hier bekannte - Garantie, daß der Betrieb nicht auch nach Einziehung der Straße geschlossen werden könnte oder zumindest Mitarbeiter entläßt. Das Argument der Arbeitsplatzsicherung muß

daher zumindest bezweifelt werden. Zudem ist das Argument der Arbeitsplatzsicherung prinzipiell ein Belang, der mit anderen Belangen (wie etwa den Anwohnerrechten, die den Schutz durch Art. 14 GG genießen) abgewogen werden muß.

*c) Entspannung der lokalen Gemengelage*

Es wird darauf verwiesen, daß es sich bei der Anliegerschaft der Gröningstraße um eine "gewachsene Gemengelage" handele, deren Konfliktpotential durch den Bebauungsplan "Gröningstraße" und darauf folgend nun durch die Einziehung entschärft würde.

Dies muß ebenfalls bezweifelt werden. Es ist nicht ersichtlich, wie Maßnahmen, die allein zum Vorteil eines Anliegers dienen, zur Entspannung beitragen sollen. Auch andere Anlieger haben legitime Interessen, die in der Abwägungsentscheidung keine oder jedenfalls keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

Insbesondere die Beplanung der beiderseitigen Flächen an der südlichen Gröningstraße, u.a. um die Erschließung und Bebaubarkeit der an die Straße "Stienkamp" grenzenden Grundstücksflächen zu ermöglichen, wurde im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt.

### **3. Teileinziehung statt Einziehung**

Darüber hinaus wird das Verfahren als "Einziehung eines Teilstücks" bezeichnet, obwohl es sich eigentlich um eine Teileinziehung handeln müßte.

Die Straße soll nämlich - jedenfalls nach der bisher bekannten Begründung - nicht vollständig dem Verkehr entzogen werden, sondern nur für bestimmte Nutzungsarten freigehalten werden. Abgesehen vom Werksverkehr soll nämlich sowohl die städt. Müllabfuhr das Werk passieren, wie auch andere, für den Anwohner-Anlieferverkehr notwendige LKW, die über die Größe eines normalen Kleintransporters hinausgehen und daher nicht in dem geplanten Wendehammer wenden können. Dies soll jeweils durch Anforderung beim Pfortner geschehen.

Damit wird die Straße nicht vollständig dem öffentlichen Verkehr entzogen; es käme nur eine Teileinziehung in Betracht.

Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, daß für die erwähnten Verkehrsarten auch weiterhin ein Verkehrsbedürfnis besteht, da der Wendehammer diesbezüglich unzureichend sein wird.

#### **4. Ermessensausübung, Entschädigung**

Selbst wenn eine (Teil-) Einziehung zulässig sein sollte, ist vorliegend das Ermessen der Behörde im Einzelfall nicht zutreffend ausgeübt worden.

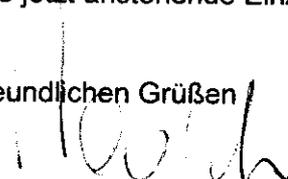
Neben den überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls müssen nämlich auch die von der Einziehung berührten (und von Art. 14 GG geschützten) privaten Interessen in einem weiteren Abwägungsvorgang berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Regelung einer angemessenen Entschädigung. Diese kann finanzieller Natur sein, sie kann jedoch auch in der Schaffung eines geeigneten Ersatzweges bestehen.

#### **5. Unterhaltungspflicht**

Mit der Entwidmung würde die Freistellung des bisherigen Unterhaltungspflichtigen einher gehen. Es ist jedoch fraglich, wem und wie in Zukunft die Unterhaltungspflicht auferlegt wird. Die Anlieger haben ein Interesse daran, daß dies verbindlich geregelt wird.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Normenkontrollklage vom 01.02.2006 Bezug genommen. Die dort geführte Argumentation trifft im Wesentlichen auch auf die jetzt anstehende Einziehung zu.

Mit freundlichen Grüßen

  
(RA Heinz H. Baumeister)